

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 146 - 146

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stück ist aber weder ein Umstand, der sich aus den Einträgen im Hypothekenbuche ergibt, noch ein Umstand, welcher erst aus den Mittheilungen des Hypothekenamts zur Kenntniß des Vollstreckungsgerichtes gelangt, vielmehr demselben schon aus dem Gesuche, mit welchem ja der Nachweis der rentamtlichen Umschreibung bezüglich des unfoliirten Objectes vorgelegt werden muß, bekannt ist. Der Art. 21 der Subhastationsordnung regelt sonach nicht nur die prozessualen Voraussetzungen der Beschlagnahme, sondern auch die allgemeinen Vorbedingungen für den hypothekenamtlichen Vollzug, ohne welchen sie ja vollständig illusorisch sein würde. Walten dagegen besondere Verhältnisse ob, d. h. ergeben sich aus dem Inhalte des Hypothekenbuches Bedenken für das Hypothekenamt, so haben für dieses die allgemeinen hypothekengesetzlichen und instruktionellen Normen Platz zu greifen. Hierüber bestand auch unter den gesetzgebenden Faktoren allseitiges Einverständnis, wie die oben sub II scizzirten Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses entnehmen lassen.

Rechtsanwalt B. Hartmann.

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Urtheile vom Januar und Februar 1885.

Civilrechtliche Urtheile.

Allgemeine Lehren. Tragweite des Art. 14 des Notariatsgesetzes in Bezug auf Nebenverabredungen.

Der Zweck des Art. 14 des Not.-Ges. besteht allerdings darin, durch die notarielle Verlautbarung der Verträge über Immobilien einen rechtssicheren